

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Schwegenheim

vom 13.09.2021

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Absatz 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer

- a) nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen hat,
- b) den Auftrag zur Durchführung der Bestattung gegeben hat,
- c) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) Einrichtungen des örtlichen Friedhofes benutzt,
- e) die Verwaltung im Rahmen der Friedhofssatzung in sonstiger Weise in Anspruch genommen hat.

§ 3 Gebührenarten

Es werden erhoben:

- a) Grabbenutzungsgebühren (§ 4)
- b) sonstige Gebühren (§ 5)
- c) Verwaltungsgebühren (§ 6)

§ 4 Grabbenutzungsgebühren

An Grabnutzungsgebühren werden erhoben

<u>1. für die Zuweisung eines Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte</u>	<u>für die Dauer der Ruhezeit</u>
a) für Erdbestattungen Verstorbener bis zum 5. Lebensjahr und Totgeburten	130,00 €
b) für Erdbestattungen Verstorbener über 5 Jahre	280,00 €
c) für Urnenbestattungen	
d) für eine Urnenbeisetzung in ein Reihengrab	280,00 €

<u>2. für die Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte</u>	<u>für die Dauer der Ruhezeit</u>
a) für Urnenbestattungen	320,00 €
b) Einzelgrab	370,00 €
c) Einzelgrab mit Tiefbettung	500,00 €
d) Einzelrasengrab	370,00 €
e) Einzelrasengrab mit Tiefbettung	500,00 €
f) Doppelgrab	650,00 €
g) für jede weitere Belegung (Tiefbettung)	320,00 €
h) Überlassung einer Urnenkammer für bis zu 2 Urnen in der Urnenwand	1.050,00 €
i) jedes weitere Grab	370,00 €
j) für die Zubettung einer Urne in ein belegtes Grab	280,00 €
k) für eine Urnenbeisetzung in ein Wahlgrab werden Gebühren nach § 4 Abs. 1, 2 b – f erhoben	

3. Verlängerung der Nutzungsrechte an Wahl-, Kinder- und Urnengräbern

Die Gebühren für die Verlängerung der Nutzungsrechte an Wahl-, Kinder- und Urnengräbern betragen bei einer Verlängerung auf

- 10 Jahre 40 %
- 20 Jahre 80 %
- 30 Jahre 100 %

4. Umbettungen

Wird die ausgegrabene Leiche wieder auf dem Friedhof beigesetzt, sind außerdem die Grabbenutzungsgebühren zahlen § 4 zu bezahlen.

§ 5 Sonstige Gebühren

(1) Benutzung der Leichenhalle:

1. Für die Aufbahrung	
a) einer Leiche bis zu 4 Tagen	140,00 €
für jeden weiteren angefangen Tag	30,00 €
b) für die vorübergehende Einstellung einer Leiche in eine Leichenzelle	
für den 1. angefangenen Tag	110,00 €
für jeden weiteren Tag	40,00 €
c) einer Urne bis zu 4 Tagen	35,00 €
für jeden weiteren angefangenen Tag	10,00 €
2. Reinigung der Leichenhalle	60,00 €
3. Für die Desinfektion der Leichenhalle und das Sarges sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.	

2. Orgelspiel

Gebühr für das Orgelspiel bei einer Trauerfeier	35,00 €
---	---------

3. Gebühren für das Öffnen und Schließen einer Grabstätte

Für die Anfertigung eines Grabes, die Tieferlegung, das Ausgraben und Umbetten von Leichen und alle damit zusammenhängenden Leistungen werden von gewerblichen Unternehmen durchgeführt. Die

Kosten sind vom Gebührenschuldner in der tatsächlichen Höhe zu erstatten – (Ziffer 2, a) bis g) und Ziffer 3 a) bis f)).

a) Ausheben und Schließen mit Hilfe eines Baggers bei der Bestattung eines Erwachsenen oder Kindes ab dem 7. Lebensjahr – Normaltief	650,00 €
b) Ausheben und Schließen von Hand bei der Bestattung eines Erwachsenen oder Kindes ab dem 7. Lebensjahr – Normaltief	1.480,00 €
c) Ausheben und Schließen mit Hilfe eines Baggers bei der Bestattung eines Erwachsenen oder Kindes ab dem 7. Lebensjahr – Tieferlegung	750,00 €
d) Ausheben und Schließen von Hand bei der Bestattung eines Erwachsenen oder Kindes ab dem 7. Lebensjahr – Tieferlegung	1.680,00 €
e) Ausheben und Schließen mit Hilfe eines Baggers bei der Bestattung eines Kindes vor dem 7. Lebensjahr - (Zeitaufwand pro Stunde)	175,00 €
f) Ausheben und Schließen von Hand bei der Bestattung eines Kindes vor dem 7. Lebensjahr – (Zeitaufwand pro Mitarbeiter / pro Stunde)	60,00 €
g) Zuschlag von 35 % bei Beisetzungen an Samstagen auf die jeweils anfallende Positionen	
h) für ein Urnenerdgrab	220,00 €
i) für die Bestattung in der Urnenwand	130,00 €

Die Gebühren zu Buchstabe a) bis g) verändern sich, wenn sich die an Unternehmer zu zahlenden Entgelte ändern oder ein anderer MwSt.-Satz festgelegt wird.

4. Umbettungen

a) Umbettung einer Leiche innerhalb des gleichen Friedhofs mit Hilfe eines Baggers (Öffnen/ Schließen des bisherigen und Öffnen/ Schließen des neuen Grabes) pro Umbettung	1.600,00 €
b) Umbettung einer Leiche zu einem anderen Friedhof mit Hilfe eines Baggers im Verbandsgemeindegebiet (Öffnen/ Schließen des bisherigen Grabes) pro Umbettung	1.000,00 €
c) Umbettung einer Leiche innerhalb des gleichen Friedhofs von Hand (Öffnen/ Schließen des bisherigen und Öffnen/ Schließen des neuen Grabes) pro Umbettung	2.200,00 €
d) Umbettung einer Leiche zu einem anderen Friedhof von Hand im Verbandsgemeindegebiet (Öffnen/ Schließen des bisherigen Grabes) pro Umbettung	1.480,00 €
e) zusätzliche Kosten, die entstehen, weil unvorhersehbare Ereignisse die Umbettung erschweren pro Arbeiter und Stunde	60,00 €
f) Zuschlag von 35 % bei Beisetzungen an Samstagen auf die jeweils anfallende Positionen	
g) Umbettung von Ascheresten aus einem Urnen- Einzelgrab- oder Doppelgrab auf gleichem Friedhof	250,00 €
h) Umbettung von Ascheresten aus einem Urnen- Einzelgrab- oder Doppelgrab auf einen anderen Friedhof (Öffnen und Schließen des bisherigen Grabes pro Urne)	190,00 €

Wird die ausgegrabene Leiche wieder auf dem Friedhof beigesetzt, sind außerdem die Grabbenutzungsgebühren nach § 4 zu bezahlen.

3. Die Überlassung eines Wahlgrabes kann davon abhängig gemacht werden, dass der Gebührenschuldner einen Vorschuss oder Sicherheit in Höhe der Grabbenutzungsgebühr leistet.

§ 8 Festlegung der Friedhofsgebühren

Sämtliche Friedhofsgebühren und sonstige antragsabhängige Leistungen nach der Friedhofssatzung, werden jeweils vom Ortsgemeinderat durch Beschluss festgesetzt.

§9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.07.2020 außer Kraft.

Schwegenheim, den 13.09.2021

Lutzke
Ortsbürgermeister